



Verordnung der Gemeinde Seltisberg über die Feuerungskontrolle

Gemeinde Seltisberg

Der Gemeinderat Seltisberg erlässt, gestützt auf das Reglement über die Feuerungskontrolle vom 27. März 2025, folgende Ausführungsbestimmungen:

Inhalt

§ 1 Kontrollorgan	1
§ 2 Gebühren	1
Öl- und Gasfeuerungskontrolle	2
Holzfeuerungskontrolle	2
§ 3 Inkrafttreten	2

§ 1 Kontrollorgan

Gemäss § 4 Abs. 4 des Reglements über die Feuerungskontrolle legt der Gemeinderat folgendes Kontrollorgan für die Feuerungskontrolle fest:

Öl-, Gas- und Holzfeuerungen	Amtlicher Feuerungskontrolleur Gemeinde Seltisberg Aktuell: Kaminfeger Koller AG, Lerchenstrasse. 7, 4434 Hölstein
------------------------------	--

Die Kontrolle darf auch durch andere zugelassene Service-Firmen vorgenommen werden. Die Messwerte sind dann innerhalb der gesetzten Fristen an die Firma Kaminfeger Koller AG, als offizielle Geschäftsstelle der Gemeinde Seltisberg weiterzuleiten.

§ 2 Gebühren

Gemäss § 7 des Reglements über die Feuerungskontrolle legt der Gemeinderat folgende kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle fest:

Alle Preise in CHF exkl. Mehrwertsteuer

Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage, pro Kontrolle	CHF	70.00 – 100.00
Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage, pro Kontrolle	CHF	75.00 – 100.00
Spezielle Aufwendungen Kontrollpersonal, pro Stunde	CHF	80.00 – 100.00
Aufwand für Rechnungsstellung	CHF	10.00 – 20.00
Administrativgebühr pro Kontrolle	CHF	45.00

Holzfeuerungskontrolle

Visuelle Holzfeuerungskontrolle pro Anlage, pro Kontrolle	CHF	45.00 – 55.00
CO-Messung, spezielle Aufwendungen Kontrollpersonal (u. a. Klagekontrolle und Aschenprobe), pro Stunde	CHF	115.00 -125.00
Aufwand für Rechnungsstellung	CHF	10.00 – 20.00
Administrativgebühr pro Kontrolle	CHF	44.10

Bei der Kontrolle durch eine andere Service-Firma können die Gebühren abweichen, lediglich die Administrativgebühr bleibt gleich.

Die Gebühren können im Falle eine Unter- oder Überfinanzierung jederzeit angepasst werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung wird vom Gemeinderat nach der Genehmigung des Reglements durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2025 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident Der Verwalter

Tobias Grieder Rainer Fässli